

Allgemeine Geschäftsbedingungen

bexio AG – Marketplace-Partner

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Marketplace-Partner ("AGB Marketplace-Partner") gelten für das Vertragsverhältnis zwischen der bexio AG (nachfolgend "Provider") und den Partnerinnen und Partner (nachfolgend "Partner"), welche ihre Partner-Angebote im Marketplace des Providers für die Kundinnen und Kunden des Providers (nachfolgend "Endkunden") zur Verfügung stellen.
- 1.2 Durch Abschluss des Partnervertrags anerkennt der Partner vorbehaltlos die nachfolgenden Bestimmungen. Die vorliegenden AGB Marketplace-Partner haben in jedem Fall Vorrang vor allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners. Der Provider behält sich das Recht vor, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der AGB Marketplace-Partner vorzunehmen. Diese werden zum Vertragsbestandteil, insofern der Partner nicht innert 14 Tagen seit Kenntnisnahme widerspricht (vgl. Kapitel 12). Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Website des Providers (<https://www.bexio.com>) veröffentlicht. Die fortgesetzte Nutzung der Leistungen des Providers nach Bekanntgabe der Änderungen gilt als Zustimmung zu den geänderten Bestimmungen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Partner entwickelt und betreibt ein oder mehrere Partner-Angebot(e), Applikationen, etc. und erbringt die dazugehörenden Dienstleistungen (nachfolgend "Partner-Angebote").
- 2.2 Der Provider stellt dem Endkunden auf dem Marketplace Produkte und Dienstleistungen, unter anderem von Drittanbietern, zur Verfügung. Insbesondere stellt der Provider eine Schnittstelle ("API") von der Software bexio zur Kommunikation mit Software der Drittanbieter bzw. der Partner zur Verfügung. Der Endkunde kann verschiedene Angebote und Leistungen des Providers sowie des Partners (gemeinsam auch die "Marketplace-Angebote") bestellen und falls möglich in der Software bexio integrieren. Darüber hinaus kann der Endkunde weiteren Drittanbietern die Berechtigung zur Benützung der Schnittstelle zu seinem bexio-Konto erteilen.
- 2.3 Durch Abschluss des Partnervertrags erhält der Partner Zugang zum Marketplace. Der Marketplace vereinfacht für die Endkunden die Prozesse von Auswahl, Aktivierung, Kauf, Nutzung sowie Kündigung der Marketplace-Angebote. Durch die Nutzung des Marketplaces, die Anbindung der Partner-Angebote an die API des Providers sowie die weiteren Leistungen des Providers wird eine Servicegebühr gemäss Kapitel 6 fällig.
- 2.4 Vorliegend gelten als Partner-Angebote sämtliche Leistungen des Partners, welche über den Marketplace des Providers angeboten werden. Der Partner ist verpflichtet, sämtliche Kundenbeziehungen betreffend die vertragsgegenständlichen Partner-Angebote an den Provider für die Rechnungsstellung gemäss Kapitel 6 zu übertragen.

2.5 Erbringt der Partner auf Grundlage der API des Providers weitere Leistungen gegenüber Endkunden, in dessen Rahmen mindestens fünf (5) bexio-Konten verbunden sind, ist er verpflichtet den Provider darüber zu informieren. Der Partner hat den Provider über die Art der zusätzlichen Leistungen sowie die Anzahl der verbundenen bexio-Konten zu informieren. Der Provider wird auf dieser Grundlage evaluieren, ob diese zusätzlichen Leistungen des Partners ebenfalls im bestehenden Partnerschaftsvertrag aufgenommen werden. Unterlässt der Partner die Selbstdeklaration oder verweigert er den Abschluss bzw. Anpassung des Partnerschaftsvertrags, ist der Provider nach eigenem Ermessen berechtigt, die Nutzung der API für den Partner einzuschränken oder eine angemessene Nutzungsgebühr für die fortgesetzte Nutzung der API zu erheben.

3. **Vertragsverhältnis**

3.1 Das Vertragsverhältnis über die Nutzung der Partner-Angebote kommt ausschliesslich zwischen dem Endkunden und dem Partner zustande. Der Partner bleibt allein verantwortlich für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses sowie die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen zwischen ihm und dem Endkunden, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemässen Bereitstellung, Funktionalität und Sicherheit der Partner-Angebote. Der Partner ist allein verantwortlich, dass allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners rechtsgültig Vertragsbestandteil zwischen dem Partner und dem Endkunden werden.

4. **Projektumsetzung**

4.1 Nach Abschluss des Partnervertrags wird der Partner die Anbindung seiner Partner-Angebote an die Software bexio sowie die Erstellung der Go-to-Market-Dokumente (GTM-Dokumente) in einem angemessenen Zeitrahmen durchführen. Der Partner trägt die alleinige Verantwortung für den zeitlichen Ablauf seiner Arbeiten.

4.2 Der Provider behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt der Live-Schaltung der Partner-Angebote im Marketplace sowie den Start der damit verbundenen Marketingmassnahmen nach eigenem Ermessen festzulegen. Der Provider wird den Partner rechtzeitig über geplante Termine informieren, um sicherzustellen, dass die Partner-Angebote und die GTM-Dokumente den notwendigen Anforderungen entsprechen und einsatzbereit sind.

5. **Preise für Partner-Angebote**

5.1 Grundsatz

5.1.1 Die Preise für den Endkunden für die Nutzung der Partner-Angebote ("Endkunden-Preise") richten sich nach der jeweils aktuellen Tarifliste des Partners und obliegen dem alleinigen Ermessen des Partners. Die Preise auf dem Marketplace werden jeweils exklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen.

5.1.2 Der Partner ist dafür verantwortlich, die Endkunden-Preise auf dem Marketplace stets aktuell zu halten und sicherzustellen, dass die nachfolgenden Bestimmungen betreffend Preisparität (Ziff. 5.3) jederzeit eingehalten werden.

5.1.3 Der Partner ist verpflichtet, allfällige Anpassungen der Endkunden-Preise sowie signifikante Änderungen im Leistungsinhalt dem Provider vorgängig mitzuteilen. Werden neue Produkte und/oder Dienstleistungen angeboten, verständigen sich die Parteien vorgängig über sämtliche Konditionen.

5.2 Rabatte, Preisnachlass und Bundling

5.2.1 Der Partner ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Rabatte, Preisnachlässe, Bundling, etc. für seine Partner-Angebote auf dem Marketplace anzubieten. Der Provider ist berechtigt, seinerseits Vorschläge zu Rabatten, Preisnachlässen sowie das Bündeln mit eigenen Produkten des Providers ("Bundling") zu unterbreiten. Die Umsetzung ist von der Genehmigung des Partners abhängig.

5.2.2 Der Partner ist nicht verpflichtet, Rabatte und Preisnachlässe auf anderen Vertriebskanälen ebenfalls anzubieten.

5.2.3 Der Provider ist nicht verpflichtet, eigene Rabatte, Preisnachlässe oder Bundling von eigenen Produkten mit Partner-Angeboten anzubieten.

5.3 Preisparität

5.3.1 Der Partner kann seine Partner-Angebote seinen Kunden auch direkt oder über andere Marktplätze bzw. Vertriebskanäle anbieten. Hierbei garantiert der Partner, dass Endkunden des Providers für die Partner-Angebote über den Marketplace einen Endkunden-Preis erhalten, welcher gegenüber identischen Angeboten des Partners nicht höher ist.

5.3.2 Sollte der Partner auf anderen Vertriebskanälen Rabatte, Preisnachlässe, Bundlings, etc. anbieten, verpflichtet er sich demnach, diese Promotion ebenfalls auf dem Marketplace anzubieten, sofern dies technisch und vertraglich umsetzbar ist. Sind die Promotionen hingegen nicht mit den Partner-Angeboten auf dem Marketplace vergleichbar (z.B. Bundling mit Drittprodukten, welche nicht auf dem Marketplace verfügbar sind), ist der Partner von der Preisparität befreit.

6. **Rechnungsstellung und Servicegebühr**

6.1 Forderungsabtretung (Zession)

6.1.1 Der Partner überträgt die Verantwortung für die Zahlungsabwicklung und Rechnungsstellung gegenüber den Endkunden an den Provider. Hierfür tritt der Partner die Forderungen gegenüber den Endkunden (insb. Endkunden-Preise) an den Provider ab (Zession gemäss Art. 164 ff. OR). Endkunden, welche Partner-Angebote über den Marketplace erwerben, erhalten ihre Rechnung direkt von dem Provider. Der Provider ist berechtigt, die Forderungen im eigenen Namen gegenüber dem Endkunden geltend zu machen.

6.2 Bezahlung der Endkunden-Entgelte an den Partner

6.2.1 Der Provider ist verpflichtet, die von dem Endkunden bezahlten Endkunden-Preise nach Abzug der Servicegebühr gemäss nachfolgendem Kapitel 6.3 an den Partner auszubezahlen. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

6.2.2 Der Provider stellt dem Partner per E-Mail oder über einen anderen geeigneten Kommunikationskanal eine Abrechnung zu. Wird die Abrechnung nicht innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich beanstandet, gilt diese als akzeptiert.

6.2.3 Der Partner hat lediglich Anspruch auf den Umsatz abzüglich Servicegebühr gemäss nachfolgendem Kapitel 6.3. Der Partner hat kein Anspruch auf vom Endkunden nicht bezahlte Forderungen. Der Provider verpflichtet sich, angemessene Massnahmen zur Einbringung der Forderung zu ergreifen. Es liegt im alleinigen Ermessen des Providers, welche Massnahmen im konkreten Fall angemessen sind. Der Provider haftet nicht für nicht geleistete Zahlungen durch Endkunden.

6.3 Servicegebühr

6.3.1 Die Parteien vereinbaren für die vertragsgegenständlichen Leistungen eine Servicegebühr, abhängig von dem durch die vorliegende Vereinbarung erzielten Umsatzes. Für die Höhe der Servicegebühr gilt die separat vereinbarte Regelung zwischen den Parteien.

6.3.2 Die Servicegebühr deckt alle Leistungen ab, die unter das vorliegende Vertragsverhältnis der Parteien fallen. Die Parteien erklären sich einverstanden, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Servicegebühr abgedeckt sind und keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden.

6.3.3 Der für die Berechnung der Servicegebühr massgebliche Umsatz ergibt sich aus dem gesamten Umsatz, welcher die Partner-Angebote mit sämtlichen verknüpften bexio-Accounts erzielen. Der Umsatz berechnet sich ausschliesslich auf Basis der tatsächlich eingegangenen und erfolgreich verbuchten Zahlungen von Endkunden. Dementsprechend sind sämtliche Rabatte, Preisnachlässe, Bundlings, etc. im Umsatz bereits in Abzug gebracht. Offene oder unbezahlte Forderungen werden im Umsatz und entsprechend bei der Berechnung der Servicegebühr nicht berücksichtigt.

6.3.4 Der Provider stellt dem Partner ein Online-Reporting mit tagesaktuellen Zahlen zur Verfügung. Darin enthalten sind Angaben über die Anzahl verknüpfter und vermittelter bexio-Konten bzw. Endkunden und die erzielten Umsätze.

6.3.5 Der Provider behält sich das Recht vor, Rückerstattungen oder Chargebacks im Zusammenhang mit den über den Marketplace erworbenen Partner-Angebote in Absprache mit dem Partner vorzunehmen. Im Falle einer Rückerstattung werden die entsprechenden Beträge von den an den Partner auszuzahlenden Erlösen abgezogen.

7. **Schnittstelle (API)**

7.1 Jede Partei trägt die eigenen Kosten für Entwicklung und Unterhalt der technischen Anbindung der Partner-Angebote.

7.2 Der Provider stellt dem Partner eine aktuelle Dokumentation der öffentlichen Entwicklerschnittstelle (REST API) unter <https://docs.bexio.com> zur Verfügung. Der Partner ist verpflichtet, die Methoden und Endpunkte im Rahmen der API-Dokumentation einzusetzen. Eine missbräuchliche Nutzung der API hat Einschränkungen gemäss Ziff. 7.5 zur Folge.

- 7.3 Der Provider informiert im gegenseitigen Interesse frühestmöglich, grundsätzlich mindestens vier (4) Monate im Voraus, über kritische Änderungen ("breaking changes") an der API und dokumentiert diese in seiner API-Dokumentation unter: <https://docs.bexio.com/#section/Changelog>. Für den Partner relevante Anpassungen an der Schnittstelle werden mindestens einen (1) Monat vor Veröffentlichung an ihn kommuniziert. Der Partner hat die gleichen Fristen für entsprechende Anpassungen an der Schnittstelle des Partners zu berücksichtigen.
- 7.4 Für die Registrierung und Nutzung der Partner-Angebote durch Endkunden ist zwingend eine Anbindung über OpenID Connect des Providers erforderlich. Diese Verbindung gewährleistet, dass die zur Bereitstellung der Partner-Angebote benötigten Informationen nach ausdrücklicher Zustimmung des Endkunden ordnungsgemäss und sicher übermittelt werden. Ferner beruhen die dem Partner von dem Provider zur Verfügung gestellten Metriken und Dashboards auf dieser Verbindung. Zusätzliche Login-Optionen für Endkunden sind zulässig, sofern diese die Single-Sign-On (SSO)-Funktion des Providers ergänzen.
- 7.5 Unbesehen von anderslautenden Zusicherungen hat der Provider in jedem Fall das Recht, den Zugriff auf die API des Providers für den Partner und/oder für einzelne oder sämtliche Endkunden aus wichtigem Grund jederzeit teilweise oder ganz einzuschränken. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei missbräuchlicher Nutzung der API, wenn zum Schaden des Providers über die Schnittstelle Daten migriert werden, die Infrastruktur über Anfragen über diese Schnittstelle zu stark belastet wird, bei falschem Reporting gegenüber dem Provider, bei Nicht-Übertragung sämtlicher Kundenbeziehungen.

8. **Pflichten des Partners**

- 8.1 Der Partner ist verpflichtet, seine Partner-Angebote so auszugestalten, dass eine deutliche Distanzierung von bexio und den Leistungen des Providers zu erkennen ist. Insbesondere dürfen die Partner-Angebote nicht den Eindruck erwecken, ein Angebot des Providers zu sein (z.B. ähnlicher Name, "bexio" oder "bx" als Teil des Namens, ähnliches Logo, etc.).
- 8.2 Der Partner hat alle Massnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen für die Wahrung oder Verbesserung der Sicherheit seiner Partner-Angebote, der Daten, der Software und der Netzwerkverbindungen erforderlich sind. Der Partner ist für den Schutz und für die Einhaltung angemessene Sicherheitsmassnahmen der ihm zur Nutzung bereitgestellten Sicherheitselementen (insb. Passwörter, Authentifizierungsmethoden, etc.) gemäss anerkannten Sicherheitsstandards verantwortlich. Der Partner informiert den Provider unverzüglich, soweit dieser nicht gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund einer Offenlegung von Sicherheitselementen oder unzulässiger Manipulation).
- 8.3 Der Partner ist verpflichtet, die Partner-Angebote gemäss den vorliegenden AGB Marketplace-Partner sowie gemäss individuellen Absprachen auszugestalten. Insbesondere dürfen diese nicht gegen Sicherheitsstandards verstossen und müssen hinsichtlich Qualität und Werten mit den Angeboten des Providers vereinbar sein. Der Provider behält sich anderenfalls das Recht vor, Partner-Angebote nicht auf dem Marketplace aufzuschalten bzw. zu entfernen.

- 8.4 Der Partner ist verpflichtet, seine Angaben, insbesondere die hinterlegten Personalien wie Wohn-/Domiziladresse, E-Mail-Adresse für Mitteilungen sowie Telefonnummer(n), stets (tages-)aktuell zu halten. Der Provider kann die hinterlegten Personalien aufgrund öffentlicher Informationen (z.B. Handelsregister) ändern.
- 8.5 Der Partner verpflichtet sich, bei der Korrespondenz per E-Mail stets eine Signatur mit ausreichenden Angaben (mind. Firma) zu verwenden, um die eindeutige Zuordnung der Tickets sicherzustellen.

9. **Subunternehmer**

- 9.1 Der Provider kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung (z.B. Inkasso) Subunternehmer/Dritte beiziehen. Der Provider steht für eine sorgfältige Instruktion der Beizugenen ein.
- 9.2 Die Gewährleistung und Haftung für Subunternehmer/Dritte werden gemäss Kapitel 11 soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

10. **Betrieb und Support**

- 10.1 Die Parteien sind je eigenständig für den Betrieb ihrer Angebote und (technischer) Infrastruktur verantwortlich. Sie erbringen die für die bestimmungsgemässe Nutzung erforderlichen Wartungs- und Supportleistungen.
- 10.2 Der Partner ist verantwortlich, Einschränkungen in der Verfügbarkeit der Partner-Angebote möglichst zu vermeiden. Wartungsarbeiten sind soweit möglich auf ein Minimum zu reduzieren. Wartungsarbeiten, welche länger als 15 Minuten andauern, sollen dem Provider und den Endkunden rechtzeitig im Voraus inkl. genauer Zeitangaben angekündigt werden.
- 10.3 Der Provider informiert den Partner bei sicherheitsrelevanten Themen grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden. Der Status der bexio-Systeme ist unter: <https://www.bexio-status.com> ersichtlich. Zudem können die dort ersichtlichen Updates abonniert werden, um auf dem neuesten Stand über den Zustand der bexio-Systeme zu bleiben. Im Übrigen erbringt der Provider Support für die von ihm erbrachten Leistungen gemäss seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 10.4 Der Partner erbringt für seine Partner-Angebote mindestens während Werktagen einen Kundensupport. Der Partner verpflichtet sich, während den Geschäftszeiten (0800-1800 CET) eine angemessene Reaktionszeit zu gewährleisten.
- 10.5 Der Partner ist für alle Kundenanfragen betreffend seiner Partner-Angebote verantwortlich. Der Partner informiert die Endkunden entsprechend über seine Support-Möglichkeiten, damit Support Anfragen betreffend Partner-Angebote gegenüber dem Provider auf ein Minimum reduziert werden.
- 10.6 Werden Kundenanfragen bezüglich der Partner-Angebote dennoch an den Provider adressiert, werden diese Anfragen im CRM des Providers erfasst und dem Partner zur Bearbeitung weitergeleitet. Der Provider begleitet eingegangene Kundenanfrage betreffend die Partner-Angebote automatisiert durch das bexio-eigene CRM. Bei übermässigem

Support-Aufwand wird der Provider den Partner informieren. Der Provider ist berechtigt, notwendigen Zusatzaufwand dem Partner in Rechnung zu stellen.

- 10.7 Supportleistungen infolge von Fehlern und Störungen, welche auf eine nicht bestimmungsgemässe Nutzung durch den Partner, Änderungen der Einsatzumgebung oder unsachgemässe Systemvoraussetzungen seitens des Partners zurückzuführen sind, sind vom Partner auf dessen Kosten zu beheben.

11. Gewährleistung / Haftung

- 11.1 Der Partner verpflichtet sich, den Provider von allen Ansprüchen der Endkunden sowie Dritter, die in Bezug auf die Partner-Angebote und die damit verbundenen Leistungen entstehen, freizustellen und dem Provider sämtliche Kosten zu ersetzen, die wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen. Dies umfasst auch die Übernahme der notwendigen Rechtskosten, die dem Provider zur Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

- 11.2 Der Partner ist verantwortlich für die Integrität seiner Partner-Angebote und stellt jederzeit sicher, dass die notwendigen Massnahmen u.a. hinsichtlich Cyber-Schutzes sichergestellt sind. Für nicht sachgemässen «state-of-the-art» Cyber-Schutz haftet der Partner gegenüber dem Provider vollumfänglich und unlimitiert.

- 11.3 Für jede Verletzung von Bestimmungen betreffend Datenschutz sowie Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der Partner dem Provider, unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden ist, eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 5'000.- pro Verletzung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. In jedem Fall, auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe, kann der Ersatz weiteren Schadens sowie die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands verlangt werden.

- 11.4 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schliesst der Provider jegliche Haftung gegenüber dem Partner (oder jedem Dritten) insbesondere für die Erfüllung seiner vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten sowie für den Verlust von Daten aus (einschliesslich für Fahrlässigkeit).

- 11.5 Hat der Provider zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Hilfspersonen beigezogen, so steht er ausschliesslich für eine sorgfältige Auswahl und Instruktion der Beigezogenen ein. Im Übrigen werden Gewährleistung sowie Haftung soweit gesetzlich zulässig vollumfänglich ausgeschlossen. Dieser Gewährleistungs- und Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 11.6 Die Gewährleistung für die Funktions- und Betriebsbereitschaft sowie die Haftung in Bezug auf sämtliche Leistungen (insb. Software und Dienstleistungen) von Drittanbietern wird soweit gesetzlich zulässig vollumfänglich ausgeschlossen.

12. Vertragsänderungen

- 12.1 Der Provider ist dazu berechtigt, jederzeit seine Leistungen und/oder jegliche Teile des Vertrages (einschliesslich dieser AGB Marketplace-Partner) und/oder vereinbarte Entgelte,

Preise, Gebühren, etc. zu ändern. Der Partner wird in geeigneter Weise, z.B. per E-Mail, per Post oder in den Systemen von bexio, darüber informiert.

- 12.2 Will der Partner den Vertrag nicht zu den geänderten Tarifen fortführen und stellen die Änderungen eine erhebliche Verschlechterung der Konditionen aus Partnersicht dar, ist er zur ausserordentlichen Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Änderungszeitpunkt berechtigt.

13. **Vertragsdauer und Kündigung**

- 13.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Abschluss des Partnervertrags und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

- 13.2 Die Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats zu kündigen, erstmals jedoch sechs Monate nach Vertragsbeginn.

- 13.3 Form der Kündigung: Die Kündigung muss schriftlich oder über geeignete elektronische Mittel (z.B. per E-Mail) erfolgen.

- 13.4 Die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen. Ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages liegt für den Provider insbesondere dann vor,

- a) wenn der Partner in Konkurs fällt oder die Konkursöffnung mangels Aktiven eingestellt wurde;
- b) wenn der Partner im Rahmen des Vertragsverhältnisses schuldhaft Rechtsvorschriften verletzt oder in Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Namensrechte Dritter eingreift;
- c) wenn der Partner schwerwiegend gegen Pflichten gemäss vorliegenden AGB Marketplace-Partner oder weiteren vertraglichen Bestimmungen verstösst.

14. **Folgen der Kündigung**

- 14.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Partner und dem Endkunden bleibt von der Kündigung gemäss Kapitel 13 unberührt. Für die Vertragsdauer und Kündigungsfristen sind die individuellen Vereinbarungen (evtl. gemäss den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zwischen Partner und Endkunden massgeblich.

- 14.2 Im Kündigungsfall sind beide Parteien berechtigt, die Endkunden über die Kündigung zu informieren sowie auf Wunsch des Endkunden die zur Weiterführung der Leistungserbringung geeigneten Schritte zu ergreifen (z.B. Bekanntgabe der Voraussetzungen für eine Vertragsverlängerung, etc.).

- 14.3 Der Provider ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bzw. bis zur Beendigung des Partnervertrags berechtigt und verpflichtet, die Rechnungsstellung gemäss Kapitel 6 zu übernehmen. Den Parteien ist bewusst, dass die Rechnungsstellung gegenüber dem Endkunden üblicherweise im Voraus erfolgt. Demnach ist es möglich, dass der Provider

Endkunden-Entgelte für die Vertragsdauer der Partner-Endkunden-Beziehung über die Beendigung des Partnervertrags hinaus in Rechnung stellt. Während dieser Übergangszeit verpflichten sich die Parteien weiterhin zusammenzuarbeiten, um den laufenden Betrieb für bestehende Endkunden soweit notwendig sicherzustellen. Bei einer sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäss Ziff. 13.4 ist der Provider nicht verpflichtet, eine Übergangszeit sicherzustellen.

- 14.4 Wird das Vertragsverhältnis zwischen Partner und Endkunde nach Beendigung des vorliegenden Partnervertrags weitergeführt, übernimmt der Partner die alleinige Verantwortung für die Rechnungsstellung, Verwaltung und Betreuung der Endkunden. Der Partner ist verpflichtet, die Endkunden eigenständig über die geänderten Abrechnungs- und Supportprozesse zu informieren und die zukünftige Rechnungsstellung direkt mit den Endkunden abzuwickeln.
- 14.5 Bei einer sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäss Ziff. 13.4 ist der Provider nicht verpflichtet, eine Übergangszeit sicherzustellen. Der Provider ist umgehend von sämtlichen Pflichten befreit. Der Provider ist jedoch berechtigt, gegenüber den Endkunden geeignete Massnahmen zu ergreifen (z.B. um Schaden abzuwenden).
- 14.6 Sollte der Partner nach Beendigung des Partnervertrags weiterhin seine Angebote bzw. sein Geschäftsmodell ganz oder teilweise auf der Grundlage der API oder der Systeme von bexio betreiben, ist der Provider wahlweise berechtigt:
- a) dem Partner die Nutzung der API und/oder der bexio-Systeme ganz oder teilweise einzuschränken; oder
 - b) dem Partner eine angemessene Nutzungsgebühr für die fortlaufende Nutzung der API und/oder der Systeme in Rechnung zu stellen. Diese Nutzungsgebühr wird auf Basis des Umfangs der weiteren Nutzung und der im Markt üblichen Gebühren festgelegt.

15. **Kündigung von Endkunden-Verträge**

- 15.1 Der Provider ist berechtigt, Endkunden aus wichtigen Gründen den Zugang zu den Systemen von bexio, inkl. Marketplace und Partner-Angebote vorübergehend oder dauerhaft einzuschränken oder zu sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Endkunden Pflichten gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Providers verletzt (z.B. Verdacht auf Missbrauch, Zahlungsverzug, etc.). Der Provider informiert den Partner in einem solchen Fall umgehend. Kann die Pflichtverletzung nicht umgehend behoben werden, ist der Provider von seinen Pflichten aus dem Partnervertrag (insb. Rechnungsstellung) befreit. Der Partner bleibt jedoch für die Beendigung der Endkunden-Verträge verantwortlich.
- 15.2 Im Falle einer Kündigung des bexio-Kontos durch einen Endkunden werden Partner-Angebote nicht automatisch gekündigt. Der Endkunde ist grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, Partner-Angebote zusätzlich zu kündigen. Endet die Vertragslaufzeit des bexio-Kontos vor Ende der Vertragslaufzeit des Partner-Angebots, berechtigt dies nicht zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. zu einer Reduktion des vereinbarten Entgelts. Der Provider ist jedoch berechtigt:

- a) stellvertretend für den Partner das Partner-Angebot gegenüber dem Endkunden ausserordentlich per Ende der Vertragslaufzeit des bexio-Kontos zu kündigen; und/oder
- b) stellvertretend für den Endkunden das Partner-Angebot gegenüber dem Partner auf den nächstmöglichen Kündigungstermin oder ausserordentlich per Ende der Vertragslaufzeit des bexio-Kontos zu kündigen.

16. **Mitteilungen**

- 16.1 Sämtliche Mitteilungen sind, sofern in diesem Vertrag oder von Gesetzes wegen nicht zwingend eine strengere Form vorgesehen ist, alternativ per Post, per E-Mail an die vom Partner angegebenen bzw. auf der Website des Providers angegebenen (E-Mail-)Adressen oder über die Systeme von bexio (z.B. In-App-Mitteilung) zu richten. Der Partner ist verpflichtet, dem Provider Adressänderungen (inkl. E-Mail) unverzüglich bekannt zu geben, respektive im bexio-Konto anzupassen, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt bekannt gegebenen Adresse als rechtswirksam zugegangen gelten.

17. **Immaterialgüterrechte und Marketing**

- 17.1 Grundsatz: Alle Immaterialgüterrechte (z.B. Urheber-, Marken-, Design- oder Patentrechte, etc.) verbleiben bei der jeweiligen Partei. Alle Immaterialgüterrechte an den SaaS-Dienstleistungen des Providers, insbesondere an der Software bexio, verbleiben im Eigentum des Providers.
- 17.2 Nutzungsrechte: Der Partner und der Endkunde erhalten ein im Rahmen des Vertragszweckes stehendes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an der Software bexio zu dessen Gebrauch. Der Partner und der Endkunde haben keine Änderungs- oder Weiterentwicklungsrechte.
- 17.3 Brand Bidding und Nutzung von Markenbegriffen: Beide Parteien erklären sich bereit, auf die Nutzung von Markenbegriffen der jeweils anderen Partei im bezahlten Suchmaschinenmarketing zu verzichten. Ein sogenanntes „Brand Bidding“ ist damit ausgeschlossen. Dies bezieht sich insbesondere auf das Bewerben von Keywords (alle Keyword-Typen bzw. Matchtype-Optionen), die den Markennamen der jeweils anderen Partei beinhalten. Hinweise auf die Kompatibilität der Systeme in Textanzeigen und Erweiterungen dürfen unter Nennung der Marke stattfinden, jedoch dürfen die zugrunde liegenden Keywords den Markenbegriff der anderen Partei nicht beinhalten.
- 17.4 Nutzung der Marken für Werbematerialien und Webseiten: Die Parteien räumen sich gegenseitig ein zeitlich auf die Dauer des Partnervertrags beschränktes, nicht übertragbares, nicht ausschliessliches und nicht exklusives Recht ein, in deren Prospekten (Werbematerial) und auf deren Websites die Marken der Gegenpartei für Werbung abzubilden. Die Parteien sind ohne schriftliche Einwilligung durch die vertragliche Gegenpartei nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen oder die Marken und das Logo in anderem Zusammenhang zu verwenden.
- 17.5 Informationspflicht und Widerruf: Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig und mit angemessener Frist im Voraus über geplante Veröffentlichungen, welche die Marke der anderen Partei enthalten. Die Parteien können das Nutzungsrecht nur widerrufen, wenn die

andere Partei die Marke missbräuchlich oder in einem für die betroffene Partei nachteiligen Kontext verwendet.

- 17.6 Grafische Anpassungen der Marken und Logos: Das vorstehende Recht zur Nutzung des Logos und der Marken verleihen den Parteien keine Rechte am Logo oder an den Marken. Sämtliche Rechte verbleiben bei der jeweiligen Partei. Es ist den Parteien untersagt, grafische Veränderungen, Ergänzungen oder Verzerrungen am Logo oder an den Marken vorzunehmen. Insbesondere ist auf die richtige Schreibweise der Wortmarke «bexio» (immer klein geschrieben, auch am Satzanfang) zu achten.
- 17.7 Einstellung der Markennutzung bei Vertragsbeendigung: Nach Beendigung des Partnervertrags verpflichtet sich jede Partei, jegliche Nutzung der Marke, des Logos oder sonstiger geschützter Kennzeichen der anderen Partei umgehend einzustellen.
- 17.8 Verbot der Registrierung und Verwendung von markenähnlichen Zeichen: Die Parteien unterlassen die Hinterlegung von Marken, die Registrierung von Domains oder die Verwendung von Zeichen in der Schweiz und im Ausland, die einen Bezug zum Logo und zu den Marken (Derivate, Kombinationen etc.) haben oder geeignet sind, eine Verwechslungsgefahr mit den Marken und Dienstleistungen der jeweiligen Partei zu schaffen.
- 17.9 Verletzung Rechte Dritter: Bei Streitigkeiten oder Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung der Marke oder des Logos einer Partei verpflichtet sich die betroffene Partei, die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Partner verpflichtet sich, den Provider von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung von deren (Immaterialgüter-)Rechten resultieren.

18. **Datenschutz**

- 18.1 Mit der Akzeptierung dieser AGB Marketplace-Partner erklärt der Partner gleichzeitig sein Einverständnis zur Datenschutzerklärung (Anlage 1) sowie zum Auftragsverarbeitungsvertrag (Anlage 2) des Providers jeweils in der aktuell gültigen Fassung. Diese ist permanent auf der Website des Providers aufgeschaltet. Der Partner erklärt, diese Dokumente zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.
- 18.2 Der Partner ist gegenüber dem Provider sowie dem Endkunden allein für die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung verantwortlich. Er verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Dokumente (z.B. Datenschutzerklärung) zu erstellen und gegenüber dem Endkunden direkt zu kommunizieren.

19. **Geheimhaltungsverpflichtung**

- 19.1 Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen ohne Ermächtigung der betroffenen Partei nicht an aussenstehende Dritte weiterzugeben. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemässen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt insbesondere auch gegenüber den Endkunden.

Daten der Endkunden sind geheim zu halten und ausschliesslich vertragsgemäss zu bearbeiten.

20. **Salvatorische Klausel**

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist diesfalls durch eine neue, gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Auswirkung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Vertragslücke offenbar wird.

21. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

21.1 Dieser Vertrag, einschliesslich der Fragen dessen Zustandekommen und Gültigkeit, unterliegt **Schweizer Recht**, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie internationaler Abkommen.

21.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages, einschliesslich der Fragen des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Ungültigkeit, der Verbindlichkeit, der Umsetzung, der Änderung oder Ergänzung, der Verletzung oder Beendigung dieses Vertrages, ist am **Sitz des Providers**.

22. **Vorrang**

22.1 Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Version dieser AGB Marketplace-Partner und ihrer Anlagen und einer Version in einer anderen Sprache hat die deutsche Version Vorrang.

November 2024

bexio AG

Alte Jonastrasse 24
8640 Rapperswil
Schweiz

Anlage 1 Datenschutzerklärung

Anlage 2 Auftragsverarbeitungsvertrag